

Lotteriespezifische Teilnahmebedingungen für plus 5

- Ausgabe Januar 2018 -

I. Allgemeine Regelungen

§ 1

Verbindlichkeit dieser Teilnahmebedingungen

(1) Bei der Spielteilnahme in den Annahmestellen gelten zusätzlich die Allgemeinen Teilnahmebedingungen für die Spielteilnahme in den Annahmestellen; bei der Spielteilnahme im Internet gelten zusätzlich die Allgemeinen Teilnahmebedingungen für die Spielteilnahme im Internet.

(2) Diese Lotteriespezifischen Teilnahmebedingungen für plus 5 (im Folgenden „Lotteriespezifische Teilnahmebedingungen“ genannt) einschließlich eventueller ergänzender Zusatzbestimmungen und den Allgemeinen Teilnahmebedingungen für die Spielteilnahme in den Annahmestellen bzw. für die Spielteilnahme im Internet werden mit Abgabe des Spielvertrags Vertragsbestandteil.

(3) Mit der Zustimmung zu diesen Lotteriespezifischen Teilnahmebedingungen für plus 5 und den Allgemeinen Teilnahmebedingungen für die Spielteilnahme in den Annahmestellen bzw. im Internet stimmt der Spielteilnehmer auch behördlich erlaubten Änderungen dieser Teilnahmebedingungen zu, sofern unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen die Änderung zumutbar ist.

(4) Die Lotteriespezifischen Teilnahmebedingungen sind in den Annahmestellen und auf der Homepage der Gesellschaft einzusehen bzw. erhältlich. Dies gilt auch für etwaige Änderungen und Ergänzungen dieser Teilnahmebedingungen sowie für Zusatzbestimmungen.

Die Gesellschaft behält sich eine andere Form der Bekanntgabe vor.

§ 2

Teilnahmezeitpunkt und Gegenstand von plus 5

(1) Im Rahmen von plus 5 wird derzeit täglich von Montag bis Sonntag jeweils eine Ziehung durchgeführt.

(2) An der Ziehung von plus 5 können nur die Teilnehmer der von der Gesellschaft durchgeführten Zahlenlotterie KENO teilnehmen, deren Gewinnermittlung in der Regel am selben Werktag erfolgt.

(3) Alle Spielaufträge, deren vollständige Daten bis zum Annahmeschluss der jeweiligen Tagesziehung zur Zentrale der Gesellschaft fehlerfrei übertragen wurden, nehmen an der/n Ziehung/en teil, die dem Annahmeschluss folgt/folgen.

(4) Die Gesellschaft kann den Spielteilnehmern die erstmalige Teilnahme des Spielauftrags an einer oder mehreren aufeinander folgenden Ziehung/en in der Zukunft ermöglichen.

(5) Die Teilnahme an der/n Ziehung/en von plus 5 richtet sich nach der Teilnahme an der von der Gesellschaft durchgeführten Zahlenlotterie KENO.

(6) Gegenstand (Spielformel) von plus 5 ist die Voraussage einer 5-stelligen Gewinnzahl. Für alle Gewinnklassen wird eine einheitliche Gewinnzahl im Zahlenbereich von 00 000 bis 99 999 gezogen. Die Gewinnermittlung richtet sich nach Abschnitt III.

II. Spielteilnahme

§ 3

Teilnahme mittels Spielschein, Quicktipp und gespeicherter Voraussagen

(1) Jeder KENO-Spielschein ist mit einer 5-stelligen Losnummer im Zahlenbereich von 00 000 bis 99 999 versehen.

(2) Bei Spielteilnahme mittels Quicktipp wird eine fünfstelligen Losnummer im Zahlenbereich von 00 000 bis 99 999 durch die Gesellschaft vergeben.

(3) Auf Wunsch des Spielteilnehmers kann eine Spielteilnahme an der Zahlenlotterie plus 5 auch mit Spielvoraussagen erfolgen, die in der Zentrale für den Spielteilnehmer gespeichert sind.

§ 4

Spieleinsatz

Der Spieleinsatz beträgt je Ziehung € 0,75.

III. Gewinnermittlung

§ 5

Ziehung der Gewinnzahl

(1) Für plus 5 wird täglich von Montag bis Sonntag jeweils eine fünfstellige Zahl im Zahlenbereich von 00 000 bis 99 999 als Gewinnzahl ermittelt.

(2) Hierfür wird ein Ziehungsgerät mit einem Zufallszahlengenerator für den Zahlenbereich 00 000 bis 99 999 verwendet.

(3) Für den Ablauf der Ziehung bestimmt das die Ziehung durchführende Unternehmen einen verantwortlichen Ziehungsleiter.

(4) Eine Ziehung ist nur gültig, wenn die gezogene 5-stellige Zahl erfolgreich auf dem Display des Zufallszahlengenerators visualisiert wurde.

(5) Der Ziehungsleiter trifft alle weiteren für den ordnungsgemäßen Ablauf notwendigen Entscheidungen. Dazu gehören insbesondere Beginn und Ende der Ziehung und die Feststellung der gezogenen Gewinnzahl. Diese Feststellung ist die Grundlage für die Gewinnauswertung nach § 6 Abs. 2.

(6) Besondere Vorkommnisse im Ziehungsablauf und die diesbezüglichen Entscheidungen werden mit Begründung protokolliert.

(7) Art, Ort und Zeitpunkt der Ziehungen bestimmt die Gesellschaft.

Die Ziehungen sind öffentlich und finden unter notarieller oder behördlicher Aufsicht und mit Protokollierung statt.

§ 6

Auswertung

(1) Grundlage für die Spieleinsatz- und Gewinnermittlung sind die auf dem sicheren Speichermedium (siehe jeweils § 12 Abschluss und Inhalt des Spielvertrags in den Allgemeinen Teilnahmebedingungen für die Spielteilnahme in den Annahmestellen bzw. § 12 Abschluss, Inhalt und Auflösung des Spielvertrags in den Allgemeinen Teilnahmebedingungen für die Spielteilnahme im Internet) lesbar und auswertbar abgespeicherten Daten.

(2) Die Auswertung erfolgt aufgrund der jeweiligen Gewinnzahl.

§ 7

Gewinnermittlung, Gewinnausschüttung, Gewinnplan, Gewinnklassen, Gewinnwahrscheinlichkeiten

(1) Von den Spieleinsätzen werden theoretisch 48,67 % nach Maßgabe der folgenden Regelungen ausgeschüttet.

Die Gewinnwahrscheinlichkeiten ergeben sich aus dem Gewinnplan, der in Absatz 2 näher konkretisiert wird.

(2) Gewinnplan / Gewinnklassen

- Gewinnklasse 1

Es gewinnen die teilnehmenden Spielverträge, deren Losnummer mit der gezogenen Gewinnzahl in der richtigen Reihenfolge übereinstimmt

€ 5.000,--

bei einer Gewinnwahrscheinlichkeit von 1 zu 100.000.

- Gewinnklasse 2

Es gewinnen die teilnehmenden Spielverträge, deren Losnummer in den 4 Endziffern mit den 4 Endziffern der gezogenen Gewinnzahl in der richtigen Reihenfolge übereinstimmt

€ 500,--

bei einer Gewinnwahrscheinlichkeit von 1 zu 11.111.

- Gewinnklasse 3

Es gewinnen die teilnehmenden Spielverträge, deren Losnummer in den 3 Endziffern mit den 3 Endziffern der gezogenen Gewinnzahl in der richtigen Reihenfolge übereinstimmt

€ 50,--

bei einer Gewinnwahrscheinlichkeit von 1 zu 1.111.

- Gewinnklasse 4

Es gewinnen die teilnehmenden Spielverträge, deren Losnummer in den 2 Endziffern mit den 2 Endziffern der gezogenen Gewinnzahl in der richtigen Reihenfolge übereinstimmt

€ 5,--

bei einer Gewinnwahrscheinlichkeit von 1 zu 111

- Gewinnklasse 5

Es gewinnen die teilnehmenden Spielverträge, deren Losnummer in der Endziffer mit der Endziffer der gezogenen Gewinnzahl übereinstimmt

€ 2,--

bei einer Gewinnwahrscheinlichkeit von 1 zu 11.

(3) Der Gewinn in einer höheren Gewinnklasse schließt den Gewinn in einer niedrigeren Gewinnklasse aus.

(4) Der Gewinnplan oder einzelne Gewinnklassen können für einzelne Ziehungen durch Zusatz- oder Sonderauslosungen (z.B. von Gewinnen, die nicht fristgerecht geltend gemacht wurden gemäß § 18 Verjährung von Ansprüchen in den Allgemeinen Teilnahmebedingungen für die Spielteilnahme in den Annahmestellen bzw. § 18 Abs. 1 Verjährung von Ansprüchen in den Allgemeinen Teilnahmebedingungen für die Spielteilnahme im Internet) nach Maßgabe der jeweiligen behördlichen Erlaubnis erweitert werden. Für Zusatz- oder Sonderauslosungen gelten gesonderte Bestimmungen.

IV. Inkrafttreten

Die Teilnahmebedingungen in der vorstehenden Fassung gelten erstmals für die Ziehung am Montag, den 1. Januar 2018.

Karlsruhe, den 7. Dezember 2017

Regierungspräsidium Karlsruhe

Kontaktdaten: Staatliche Toto-Lotto GmbH Baden-Württemberg
Kundenservice
Nordbahnhofstraße 201
70191 Stuttgart
Tel.: 0711 81000-444
Fax: 0711 81000-318
E-Mail: kundenservice@lotto-bw.de